

## **Geschäftsordnung für Fachgruppen des DKV**

Die Mitgliederversammlung beschließt nach § 9 Abs. 4 der Satzung nachstehende Geschäftsordnung für Fachgruppen im DKV:

### **§ 1 Bildung und Auflösung einer Fachgruppe**

1. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Bund-Länder-Konferenz (BLK) die Gründung einer Fachgruppe beschließen, wenn dies geboten ist oder wenn ein erheblicher Teil der in der betreffenden Musikart tätigen Mitglieder dies wünscht und darlegt, bestimmte fachspezifische Aktivitäten müssten von einer Fachgruppe in eigener Verantwortung selbständig geregelt werden. Der Vorstand kann die Gründung der Fachgruppe einzelnen Mitgliedern, die in der betreffenden Musikart tätig sind, überlassen. Mitglieder des Vorstands können hierbei begleitend mitwirken.
2. Der Vorstand kann mit Zustimmung der BLK eine Fachgruppe auflösen, wenn der Zweck für die Bildung dieser Fachgruppe entfallen ist oder wenn die Fachgruppe nachhaltig gegen die Satzung und Ziele des DKV verstoßen hat. Vor der Auflösung ist die Fachgruppe zu hören. Ein der Fachgruppe zugewiesenes Vermögen fällt nach ihrer Auflösung ohne bestimmte Zweckbindung an den DKV.
3. Ist bei Auflösung oder Gründung einer Fachgruppe unverzügliches Handeln geboten, muss der Vorstand die Zustimmung der BLK dazu nachträglich einholen.

### **§ 2 Beitritt zur Fachgruppe**

1. Nur Mitglieder des DKV können Fachgruppenmitglieder sein.
2. Ist ein Mitglied des DKV in der Musikart der jeweiligen Fachgruppe tätig, kann es bei der Fachgruppenleitung beantragen, in diese Fachgruppe aufgenommen zu werden. Die Fachgruppenleitung entscheidet über den Aufnahmeantrag und teilt die Entscheidung dem Mitglied mit. Bei Ablehnung der Aufnahme kann sich das betroffene Mitglied an den Vorstand des DKV wenden, der versuchen kann, in Koordination mit der Fachgruppenleitung Einvernehmen herzustellen.
3. Für die Beendigung der Fachgruppenmitgliedschaft gilt § 4 der Satzung des DKV entsprechend.

### **§ 3 Fachgruppenleitung**

1. Die Fachgruppenmitglieder wählen aus ihrem Kreis eine Fachgruppenleitung. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und je nach Größe und Aufgaben einer Fachgruppe aus einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Für die Wahl der Fachgruppenleitung ist § 8 der Satzung des DKV entsprechend anzuwenden.
3. Der Vorsitzende und ein von der Fachgruppenleitung zu bestimmender erster stellvertretender Vorsitzender der Fachgruppe sind zugleich Mitglieder der BLK. Sie vertreten die Fachgruppe gemeinsam.
4. Entscheidungen der Fachgruppenleitung werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, wenn dieser nicht anwesend ist, des ersten stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

#### **§ 4 Aufgaben und Befugnisse der Fachgruppe**

1. Die Fachgruppe kann bestimmte fachspezifische Aktivitäten selbständig tätigen. Dazu zählen insbesondere:
  - die Kooperation mit anderen nationalen, ausländischen oder internationalen Organisationen, die auf einem einschlägigen Gebiet dieser Fachgruppe tätig sind;
  - die Wahrnehmung besonderer Interessen dieser Fachgruppe gegenüber Verwertungsgesellschaften, Verwertern der betreffenden Musikart sowie bei das Kulturgeschehen betreffenden Organisationen;
  - Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Ziele der Fachgruppe.

Voraussetzung für eigenständige Handlungen der Fachgruppe ist in jedem Falle, dass sämtliche finanziellen Mittel und sämtliche sonstigen Aufwendungen für diese fachspezifischen Aktivitäten und daraus herrührenden Verpflichtungen von den Mitgliedern der betreffenden Fachgruppe selbst aufgebracht werden, soweit nicht der DKV die Kosten mit schriftlicher Zustimmung des Vorstands ganz oder teilweise aufbringen will. Bevor die Fachgruppe Verpflichtungen für ihre fachspezifischen Geschäfte eingeht, muss sie dem Vorstand bei den gemäß § 5 Abs.1 aufgeführten Tätigkeiten im Einzelnen konkret darlegen und nachweisen, dass hierfür hinreichend finanzielle Mittel auf Dauer vorhanden sind. Des weiteren sind Aktivitäten in Bereichen, in denen der DKV bereits tätig ist, mit dem Vorstand abzustimmen. Dasselbe gilt für den Vorstand, wenn die Fachgruppe bereits in diesen Bereichen tätig ist. Um eine zielgerichtete Arbeit im Sinne des Verbandes zu garantieren, koordinieren und informieren sich Vorstand und Fachgruppe gegenseitig, wobei Verschwiegenheit gegenüber Dritten von beiden gegenseitig eingefordert werden kann.

2. Sämtliche Handlungen der Fachgruppe müssen mit den Zielen und Zwecken des DKV und seiner Mitglieder übereinstimmen.
3. Bei Handlungen, die auch Mitglieder außerhalb der Fachgruppe betreffen, insbesondere im Zusammenhang mit Bewertungs- und Verteilungsfragen unter Komponisten, ist zunächst der Dialog und die Diskussion mit dem Vorstand und den betroffenen Organen des Verbandes zu suchen. Bleibt es hier bei gegensätzlichen Standpunkten, ist der Sachverhalt, dass es diesbezüglich innerhalb des DKV unterschiedliche Sichtweisen gibt, im Zusammenhang mit den

entsprechenden Handlungen der Fachgruppe entsprechend zu kommunizieren. In jedem Falle muss bei Aktivitäten der Fachgruppe klar und deutlich angegeben werden, dass es eine Aktivität (nur) dieser Fachgruppe ist. Tritt sie nach außen auf, muss sie eindeutig angeben, sie handle als Fachgruppe des DKV.

## **§ 5 Genehmigungsvorbehalt**

1. Folgende Tätigkeiten dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Vorstands des DKV durchgeführt sowie Verpflichtungen hierfür eingegangen werden:
  - einmalige Geschäfte ab 5.000 " ;
  - laufende Geschäfte ab 3.000 " jährlich;
  - Gerichtsstreitigkeiten.
2. Der Vorstand soll die Genehmigung erteilen, wenn eine hinreichende wirtschaftliche, insbesondere finanzielle, Grundlage der Fachgruppe speziell für diese fachspezifische Tätigkeit auf Dauer gesichert und nachgewiesen ist. Der Vorstand kann seine Genehmigung mit Auflagen versehen.

## **§ 6 Name/Bezeichnung der Fachgruppe**

1. Die Fachgruppe kann sich einen eigenen Namen/eine eigene Bezeichnung mit dem Zusatz: seine Fachgruppe im Deutschen Komponistenverband%geben.

## **§ 7 Beiträge und Zuwendungen**

1. Die Fachgruppe kann entsprechend der Beitragsordnung des DKV für ihre fachspezifischen Aktivitäten von den Fachgruppenmitgliedern zusätzliche Fachgruppenbeiträge und Sonderumlagen verlangen.
2. Diese zusätzlichen Mittel sind für die fachspezifischen Aktivitäten der betreffenden Fachgruppe zweckgebunden und nur hierfür zu verwenden.
3. Ebenso sind Drittmittel, die ausdrücklich nur für diese Fachgruppe beschafft und gewährt werden, ausschließlich für Zwecke dieser Fachgruppe zu verwenden.
4. Fachgruppenbeiträge und Sonderumlagen der Fachgruppe sind an den DKV zu leisten und können zusammen mit dem Beitrag des DKV von den Fachgruppenmitgliedern eingezogen werden.

## **§ 8 Organisation der Fachgruppe**

1. Die Fachgruppe kann auf eigene Kosten eine eigene Geschäftsstelle für ihre Fachgruppenmitglieder einrichten und personell ausstatten.

## **§ 9 Unterrichtungspflicht**

1. Die Fachgruppe hat den Vorstand über Vorgänge, die die Fachgruppe betreffen, zeitnah zu unterrichten und Rechnung zu legen, insbesondere über
  - Beschlüsse der Fachgruppe und der Fachgruppenleitung;
  - Beschlüsse über Fachgruppenbeiträge und Sonderumlagen;
  - Drittmittel;
  - Aufnahme und Austritte von Fachgruppenmitgliedern und den jeweiligen Zeitpunkt;
  - Schritte und Ansprüche Dritter, die sich gegen die Fachgruppe richten;
  - Vereinbarungen und wesentliche Schriftstücke, insbesondere wenn sie den DKV betreffen.
2. Über das abgelaufene halbe Geschäftsjahr legt die Fachgruppe dem Vorstand jeweils sechs Wochen nach Schluss des Kalenderhalbjahres Rechnung.
3. Im Rahmen der BLK werden deren Mitglieder von der Arbeit der Fachgruppe in Kenntnis gesetzt. Der Fachgruppenvorsitzende und/oder seine Stellvertreter sollen an den Sitzungen der BLK mindestens einmal jährlich teilnehmen. Bei Verhinderung ist die Geschäftsstelle rechtzeitig zu informieren.

## **§ 10 Änderungen**

Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt die Mitgliederversammlung des DKV mit Dreiviertelmehrheit.